

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 13.01.2016

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die
Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf

**Gesetz
zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Artikel 1

(1) Dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 3. November 2015 wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Abkommen
zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle
der Länder für Sicherheitstechnik**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

— nachstehend „Länder“ genannt —

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik.

§ 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. und 17. Dezember 1993, zuletzt geändert durch das Abkommen vom 15. Dezember 2011, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.
 - bb) In Spiegelstrich 5 wird das Wort „sowie“ angefügt.
 - cc) Es wird folgender Spiegelstrich 6 eingefügt:

„der Rohrfernleitungsverordnung“.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.
 - bb) In Spiegelstrich 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Spiegelstrich 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

- dd) Es wird folgender Spiegelstrich 4 angefügt:
- „– von Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angabe „Nr. 765“ durch die Angabe „Nr. 765/2008“ ersetzt und die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.
- d) In den Absätzen 5 und 6 werden jeweils die Wörter „§ 8 Absatz 4 und § 9 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes einschließlich der damit zusammenhängenden Meldeverfahren der Marktüberwachungsbehörden“ ersetzt.
2. In Artikel 6 Absatz 1 wird die Abkürzung „StMAS“ durch die Wörter „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium“ ersetzt.

§ 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragsschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium zugeht.

Für das Land Baden-Württemberg: Stuttgart, den 23. Juli 2015	Franz Untersteller Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Für den Freistaat Bayern München, den 20.07.2015	Ulrike Scharf Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Für das Land Berlin Berlin, den 13.10.2015	Dilek Kolat Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen
Für das Land Brandenburg Potsdam, den 23.07.2015	Diana Golze Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg
Für die Freie Hansestadt Bremen Bremen, den 14.10.2015	Dr. Carsten Sieling Präsident des Senats
Für die Freie und Hansestadt Hamburg Hamburg, den 18.09.2015	Cornelia Prüfer-Storcks Senatorin für Gesundheit und Verbraucherschutz
Für das Land Hessen Wiesbaden, den 20.08.2015	Stefan Grüttner Hessischer Minister für Soziales und Integration

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Schwerin, den 08.09.2015	Birgit Hesse Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
Für das Land Niedersachsen Hannover, den 11.08.2015	Cornelia Rundt Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Für das Land Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, den 30.10.2015	Rainer Schmeltzer Minister für Arbeit, Integration und Soziales
Für das Land Rheinland-Pfalz Mainz, den 23.07.2015	Ulrike Höfken Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Für das Saarland Saarbrücken, den 17.07.2015	Reinhold Jost Minister für Umwelt und Verbraucherschutz
Für den Freistaat Sachsen Dresden, den 18.09.2015	Stanislaw Tillich Ministerpräsident
Für das Land Sachsen-Anhalt Magdeburg, den 29.09.2015	Norbert Bischoff Minister für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt
Für das Land Schleswig-Holstein Kiel, den 12.08.2015	Dr. Robert Habeck Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Für den Freistaat Thüringen Erfurt, den 03.11.2015	Anja Siegesmund Thüringer Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Inhalt und Ziel des Gesetzes

Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) ist eine von den Ländern gemeinsam eingerichtete und finanzierte Stelle beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und beruht auf einem Staatsvertrag, der von den Regierungschefs der Bundesländer am 16./17. Dezember 1993 unterzeichnet wurde und am 1. Mai 1997 in Kraft getreten ist. Die ZLS vollzieht im Bereich des Produktsicherheitsrechts zurzeit einerseits die Befugniserteilung von Konformitätsbewertungsstellen (benannte Stellen gemäß Binnenmarktrichtlinie der Europäischen Union, Prüfstellen für die Prüfung von Verbraucherprodukten zur Vergabe des GS-Zeichens und zugelassenen Überwachungsstellen für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen).

Andererseits nimmt die ZLS seit der letzten Änderung des Staatsvertrages im Jahr 2012 stufenweise Koordinationsaufgaben im Bereich der Marktüberwachung für die Länder wahr. Mit der nunmehr anstehenden Änderung des Abkommens wird der Wortlaut an die aktuelle Rechtslage angepasst, indem das zwischenzeitlich aufgehobene Geräte- und Produktsicherheitsgesetz durch das Produktsicherheitsgesetz ersetzt wird.

Außerdem wird mit der Anerkennung von Prüfstellen gemäß § 6 der Rohrfernleitungsverordnung eine neue Aufgabe aus dem Umweltrecht auf die ZLS übertragen. Da die Rohrfernleitungsverordnung auf dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung beruht, welches als Rechtsgrundlage dem Abkommen über die ZLS in der aktuellen Fassung fremd ist, ist eine staatsvertragliche Änderung des Abkommens erforderlich.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Eine Gesetzesfolgenabschätzung ist durchgeführt worden.

Die bisherige Übertragung von Länderaufgaben auf die ZLS im Bereich der Akkreditierung hat sich als effektive und effiziente Maßnahme bewährt.

Eine Zentralisierung führt zu einer einheitlichen Umsetzung mit einheitlichen Qualitätsstandards und ist die kostengünstige Lösung im Rahmen der Befugniserteilung von Konformitätsbewertungsstellen. Gleichzeitig besteht dadurch die Möglichkeit, die finanziellen Belastungen der Länder gleichmäßig auf alle Schultern durch Anwendung des „Königsteiner Schlüssels“ zu verteilen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Änderungsabkommen haben keine Auswirkungen auf umweltpolitische Belange oder Belange des ländlichen Raums sowie der Landesentwicklung. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern ergeben sich nicht.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Von der ZLS wird die Befugniserteilung zugelassener Stellen sowie bestimmter Aufgaben der Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz wahrgenommen. Die ZLS ist gehalten, ihre Tätigkeiten hinsichtlich der Befugniserteilung weitestgehend kostendeckend durchzuführen. Nach Abzug der Einnahmen und der Sitzlandquote in Höhe von 10 Prozent wird der ungedeckte Finanzbedarf nach dem Königsteiner Schlüssel im Rahmen des jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplans auf die Länder aufgeteilt.

Auf der Grundlage des aktuell vorliegenden Wirtschaftsplans 2015/2016 ist bei der derzeitigen Personalausstattung der ZLS für die Mittelfristige Finanzplanung ein Haushaltsansatz in Höhe von 120 000 Euro im Haushalt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bei Kapitel 05 02 Titel 685 22 veranschlagt.

Sollte das Änderungsabkommen wie beabsichtigt zu Beginn des Jahres 2016 in Kraft treten, würde danach mit der neuen Aufgabe nach dem Rohrfernleitungsrecht ein zusätzlicher Finanzbedarf der ZLS ab 2016 in Höhe von 11 546 Euro auf das Land Niedersachsen zukommen. Diese zusätzlichen Mittel sind im Haushalt des für das Rohrfernleitungsrecht zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr auszuweisen.

Somit hat Niedersachsen jährlich Kosten in Höhe von insgesamt 132 000 Euro gegenüber der ZLS zu erstatten.

B. Besonderer Teil

I. Zum Gesetzentwurf

Zu Artikel 1:

Der Gesetzentwurf enthält die nach der Niedersächsischen Verfassung erforderliche Zustimmung des Niedersächsischen Landtages und den Hinweis auf die Veröffentlichung der Abkommen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält die Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes und sieht die Bekanntmachung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Abkommen im Gesetz- und Verordnungsblatt vor.

II. Zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts

1. Zielsetzung und Notwendigkeit des Änderungsabkommens

Die Änderung des (staatsvertraglichen) Abkommens über die ZLS verfolgt zwei Zielsetzungen:

- Zum einen soll der Wortlaut an den aktuellen Rechtsrahmen angepasst werden, was die Umstellung vom alten Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) auf das seit dem 1. Dezember 2011 geltende Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) erforderlich macht.
- Zum anderen soll als neue Aufgabe die Anerkennung von Prüfstellen gemäß § 6 der Rohrfernleitungsverordnung auf die ZLS staatsvertraglich abgesichert werden.

Da die Rohrfernleitungsverordnung auf dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung beruht, welches als Rechtsgrundlage dem Abkommen über die ZLS in der aktuellen Fassung fremd ist, ist eine staatsvertragliche Änderung des Abkommens über die ZLS erforderlich und scheidet ein bloßes Verwaltungsabkommen nach Artikel 2 Abs. 8 des Abkommens aus. Die Übertragung dieser neuen Aufgabe erhöht die Verwaltungseffizienz, sichert einen bundesweit einheitlichen Vollzug und spart Kosten. Der Mehraufwand der ZLS wird im Rahmen der Finanzierung der ZLS nach Artikel 3 des Abkommens durch eine entsprechende Berücksichtigung ausgeglichen, wobei eine Kostenneutralität durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen anvisiert wird.

2. Wesentliche Regelungsinhalte

2.1 Anpassung an das Produktsicherheitsgesetz

Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Abkommens über die ZLS beschreibt deren Hauptzielsetzung. In der Auflistung der grundlegenden Rechtsquellen, in deren Rahmen die ZLS ihre Ziele verfolgen soll, ist u. a. das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz aufgeführt.

Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz wurde durch das Gesetz über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) zum 1. Dezember 2011 durch das Produktsicherheitsgesetz abgelöst. Entsprechend werden die Formulierungen des Abkommens vom Geräte- und Produktsicherheitsgesetz auf das Produktsicherheitsgesetz umgestellt. Die damit verbundenen Änderungen sind ausschließlich gesetzesbedingt und führen im Vollzug zu keinerlei Schwierigkeiten. Denn das Produktsicherheitsgesetz entspricht in seiner grundsätzlichen Konzeption dem bisherigen Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (vgl. auch Begrün-

derung zu Artikel 1 des Gesetzes über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts, BT-Drs. 17/6276 und 17/6852).

2.2 Übertragung der Anerkennung von Prüfstellen gemäß § 6 der Rohrfernleitungsverordnung auf die ZLS

Im Jahr 2008 wurde das bis dahin im Bereich der Rohrfernleitungsverordnung bestehende personenbezogene Prüfwesen mit amtlich anerkannten Einzelsachverständigen durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen mit anerkannten Prüfstellen abgelöst. Ziel war eine bundesweite Vereinheitlichung des Vollzugs unter Berücksichtigung europäischen Rechts. Bis zur Neuregelung waren die Sachverständigen nach den damaligen Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes in Verbindung mit der Gashochdruckleitungsverordnung sowie der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten tätig, d. h. Rechtsbereichen im originären Aufgabenbereich der ZLS. Mit der damaligen Änderung sollten die Anerkennungsvoraussetzungen der Rohrfernleitungsverordnung an das Prüfwesen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und entsprechende Richtlinien der ZLS angepasst werden (vgl. BR-Drs. 318/08). Bundesregierung und Bundesrat strebten bereits zum damaligen Zeitpunkt ausdrücklich eine Übertragung des Anerkennungsverfahrens und der Überwachung der anerkannten Prüfstellen auf die ZLS an.

Gemäß § 6 der auf dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung beruhenden Rohrfernleitungsverordnung bedürfen Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen der behördlichen Anerkennung. Die organisatorischen und fachlichen Anforderungen werden in Anhang L der Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen näher konkretisiert. Dem Anerkennungsverfahren folgt die Überwachung der anerkannten Stellen innerhalb der Anerkennungsperiode sowie nach deren Auslaufen die „Wieder-Anerkennung“ im Rahmen eines neuen Verfahrens. Anlassbezogen können neben planmäßigen Audits auch außerplanmäßige Audits notwendig werden.

Die Anerkennung nach § 6 der Rohrfernleitungsverordnung gilt bundesweit und ist Länderaufgabe. Unabhängig davon, ob derzeit Rohrfernleitungsanlagen in einem Land vorhanden sind, können interessierte Prüfstellen in jedem Land ihren Sitz haben und dort einen Antrag auf Anerkennung stellen. Es kann somit grundsätzlich jedes Bundesland betroffen sein und muss entsprechende Mittel und Know-how vorhalten.

Im gesamten Bundesgebiet ist mit rund zehn Prüfstellen zu rechnen, von denen bislang vier nach § 6 der Rohrfernleitungsverordnung anerkannt wurden. Drei dieser Anerkennungen wurden - wie im Bereich der Anerkennung/Befugniserteilung üblich - auf wenige Jahre befristet, lediglich in einem Fall wurde eine unbefristete Anerkennung erteilt. Neben den nach aktueller Rechtslage anerkannten Prüfstellen sind während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2015 noch Sachverständige mit personenbezogenen Altzulassungen tätig (siehe oben). Die Übergangsfrist musste bereits mehrfach verlängert werden.

Bislang haben nur fünf Bundesländer (Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen) explizite Zuständigkeitsregelungen für die Anerkennung von Prüfstellen geschaffen. Die übrigen Länder haben in Erwartung einer Übertragung der Aufgabe auf die ZLS von einer Regelung abgesehen; gleichwohl bleiben sie auch ohne landesinterne Zuständigkeitsregelung für diese Aufgabe zuständig.

Nachdem die Umweltministerkonferenz (UMK) mit Beschluss vom März 2012 das ursprüngliche Anliegen des Ordnungsgebers aufgegriffen und sich für eine Aufgabenübertragung auf die ZLS ausgesprochen hat, bestätigte die für die Belange der ZLS zuständige Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) im Mai 2013 die Sachnähe zu den bestehenden Aufgabenbereichen der ZLS. Auf Anregung der ASMK wurde durch die UMK zur Klärung der Rahmenbedingungen der Aufgabenübertragung im November 2013 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Umweltressorts, des ZLS-Beirats sowie der ZLS zusammensetzte.

Diese Arbeitsgruppe hat ein Konzept erarbeitet, dem die 82. UMK mit Beschluss vom 9. Mai 2014 (unter Verweis auf die abschließende Behandlung in der 53. Amtschefkonferenz der Umweltressorts der Länder vom 7./8. Mai 2014) zugestimmt hat. Zugleich hat die UMK der ASMK empfohlen, dem Konzept ebenfalls zuzustimmen sowie zeitnah die entsprechende Änderung des Abkommens über die ZLS zu veranlassen. Die ASMK hat durch Beschluss vom 29. August 2014 dem Konzept

zugestimmt und das Sitzland der ZLS (Freistaat Bayern) gebeten, die erforderlichen Änderungen des Abkommens in die Wege zu leiten. Dem von Bayern vorgelegten Entwurf dieses Änderungsabkommens hat die 92. ASMK per Umlaufbeschluss vom 18. Februar 2015 zugestimmt.

Der Wirtschaftsplan der ZLS für das Jahr 2016 berücksichtigt die beabsichtigte Aufgabenübertragung bereits. Er wurde zunächst durch die Haushaltskommission am 20. Mai 2014 bestätigt, welche die Finanzministerkonferenz (FMK) mit Schreiben vom 20. August 2014 informierte. Die FMK hat sodann in ihrer Sitzung vom 4. September 2014 dem Wirtschaftsplan nach Maßgabe der Empfehlungen der Haushaltskommission zugestimmt.

Durch die Aufgabenübertragung auf die ZLS kann eine kompetente, effiziente und bundesweit einheitliche Durchführung der Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen nach § 6 der Rohrfernleitungsverordnung gewährleistet werden.

Die Länder müssen die erforderlichen Kapazitäten nicht jeweils gesondert aufbauen und vorhalten, zumal der erforderliche Aufwand für die bundesweit anzuerkennenden Prüfstellen beträchtlich ist.

Durch die ZLS kann die Aufgabe effektiver, effizienter und kostengünstiger gegenüber der bisherigen Aufgabenwahrnehmung durch die einzelnen Bundesländer vorgenommen werden. Synergieeffekte ergeben sich dabei insbesondere auch durch die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur der ZLS (Assistenzdienst, juristischer Dienst etc.).

Mit Blick auf die bundesweite Geltung der Anerkennung ist zudem die Gewährleistung eines bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards bei der Anerkennung und Überwachung der Prüfstellen durch die ZLS von besonderer Bedeutung. Dies war auch wesentliches Ziel von Bundesregierung und Bundesrat im Zuge der Neuregelung des Prüfwesens im Bereich der Rohrfernleitungsverordnung.

Trotz der im Jahr 2008 erfolgten Neuregelung der Anerkennungsanforderungen gibt es derzeit keinen bundesweit einheitlichen Vollzug. Schwierigkeiten dürften sich in der Praxis zudem ergeben, soweit eine Überwachung der Prüfstellen über Ländergrenzen hinweg sichergestellt werden muss. Aufgrund staatsvertraglicher Regelung zwischen den Ländern ist die ZLS bereits bundesweit tätig, so dass schon heute Erfahrungen in Bezug auf Begutachtung und Überwachung derartiger Prüfstellen über Ländergrenzen hinweg vorhanden sind. Anders als bislang würde durch die ZLS zudem ein bundesweiter Informationsaustausch in Zusammenhang mit der Überwachung der Prüfstellen sichergestellt.

3. Besonderer Teil Änderungsabkommen

3.1 Zu § 1 (Änderung des Abkommens)

Zu Artikel 2:

Innerhalb des Artikels 2 wird durchgehend vom alten Geräte- und Produktsicherheitsgesetz auf das seit 1. Dezember 2011 an dessen Stelle getretene Produktsicherheitsgesetz umgestellt. Daher werden in den Absätzen 1, 2, 4, 5 und 6 jeweils die Worte „Geräte- und“ gestrichen.

Zu Absatz 1:

In Satz 1 wurde im Rahmen der Zielsetzungen der ZLS ein neuer Spiegelstrich zur Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen aufgenommen, da aus diesem Bereich eine neue Aufgabe auf die ZLS übertragen werden soll. Die Aufgabenübertragung erfolgt in Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse der zuständigen Fachministerkonferenzen (siehe Nummer 2.2) und ist auch bei den Zielsetzungen zu verankern. Der neue Spiegelstrich erforderte im Übrigen noch die vorgenommene redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 2:

In Satz 1 wurde als neuer Spiegelstrich der Verweis auf Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen aufgenommen. Damit ist die Aufgabenübertragung der Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen nach § 6 der Rohrfernleitungsverordnung auf die ZLS verbunden. Diese Aufgabenübertragung erfolgt in Umsetzung der entsprechen-

den Beschlüsse der zuständigen Fachministerkonferenzen (siehe Nummer 2.2). Der neue Spiegelstrich erforderte im Übrigen noch die vorgenommene redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 4:

Die Zitierung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ist zu berichtigen, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung erfolgt.

Im Übrigen erfolgte wiederum die sprachliche Anpassung, die durch die Umstellung vom Geräte- und Produktsicherheitsgesetz auf das Produktsicherheitsgesetz erforderlich ist und das gesamte Abkommen betrifft.

Zu den Absätzen 5 und 6:

Die Umstellung vom Geräte- und Produktsicherheitsgesetz auf das Produktsicherheitsgesetz erfordert in den Absätzen 5 und 6 die Änderung der Verweisung auf das Produktsicherheitsgesetz:

So wurde der bisherige § 8 Abs. 4 GPSG durch den nahezu identischen § 26 Abs. 2 ProdSG ersetzt. § 26 Abs. 2 ProdSG übernimmt die Bestimmungen des bisherigen § 8 Abs. 4 und passt sie redaktionell an, wobei der Satz 4 des bisherigen § 8 Abs. 4 GPSG entfällt, da es sich um eine Doppelregelung handelte (vgl. Begründung zu Artikel 1 § 26 des Gesetzes über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts, BT-Drs. 17/6276 und 17/6852).

Der Verweis auf § 9 GPSG wurde gestrichen und durch einen Verweis auf die „damit zusammenhängenden Meldeverfahren der Marktüberwachungsbehörden“ ersetzt. § 9 GPSG, der die Meldeverfahren bei Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 GPSG betraf, wird nunmehr durch § 29 Abs. 2 bis 4, § 30 Abs. 1 und 4, § 4 Abs. 3 sowie § 5 Abs. 3 ProdSG geregelt. Der Übersichtlichkeit wegen wurde daher die vorliegende Art des wörtlichen Verweises gewählt. Klar und gewollt ist, dass sich die ZLS (wenn sie als Marktüberwachungsbehörde für die Länder den Vollzug übernimmt) an die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes für Marktüberwachungsbehörden hält und sie in diesem Rahmen auch die entsprechenden Meldepflichten als Marktüberwachungsbehörde erfüllt, damit das Produktproblem sachgerecht und vollständig gelöst werden kann.

Zu Artikel 6:

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Änderung der innerbayerischen Ressortzuständigkeit für die ZLS. Denn seit Ende 2013 ist die ZLS nicht mehr beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration (StMAS) sondern beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) als dem für den technischen Verbraucherschutz zuständigen bayerischen Staatsministerium angesiedelt. Statt der bisher verwendeten Abkürzung „StMAS“ wird nunmehr die bereits in Artikel 1 des Abkommens verwendete (abstrakte) Formulierung für das zuständige bayerische Staatsministerium gewählt.

Zu § 2 (Inkrafttreten des Änderungsabkommens):

Ziel war das Inkrafttreten zum 1. Januar 2016, da zum 31. Dezember 2015 die Übergangsregelung für die (Alt-)Sachverständigen ausläuft. Das Änderungsabkommen bedarf aber zum Inkrafttreten jeweils innerstaatlicher Verfahrensschritte der vertragsschließenden Länder. Erst wenn sämtliche Länder diese Verfahrensschritte erfolgreich abgeschlossen und dies dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz angezeigt haben, kann das Änderungsabkommen einheitlich und rechtssicher (zum „Ersten des Folgemonats“) in Kraft treten. Da das Inkrafttreten zum 1. Januar 2016 nicht mehr zu erreichen ist, wird nun das schnellstmögliche Inkrafttreten angestrebt.